



4. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Wahlperiode 2009 – 2014

am Samstag, 20. November 2010
Beginn 10:00 Uhr
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, einen Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, die Satzungsänderung der Nordrheinischen Ärzteversorgung sowie die Finanzangelegenheiten der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Kammerangehörige Zutritt zur Versammlung, soweit Platz vorhanden ist.

Mutterschutz in Arztpraxen

Das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW (LIGA.NRW) hat nachfolgende Empfehlung zum Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen vor einer Grippevirusinfektion herausgegeben. Ist davon auszugehen, dass Beschäftigte in der Untersuchung, Behandlung oder Pflege von Patienten, die an saisonaler Influenza erkrankt sind, tätig werden, hat ihnen der Arbeitgeber nach den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) die jeweils aktuelle Influenza-Schutzimpfung anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass nach Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL), veröffentlicht im

Bundesanzeiger 2010; Nr. 29: S. 6702, auch **Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung**, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von Ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können, **zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung geimpft werden können.**

ÄkNo

Empfehlung des LIGA.NRW zum Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen vor einer Grippevirusinfektion

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 10. August 2010 die Pandemie für beendet erklärt. ... Es wird jedoch erwartet, dass das Virus auch weiterhin zirkulieren und Infektionen hervorrufen wird. Die WHO stuft die derzeitige Situation als postpandemische Periode ein. In dieser Phase kann es in einzelnen Ländern nach wie vor zu räumlich begrenzten Epidemien kommen.¹

Trotzdem sind Schwangere durch eine Virusgrippe weiterhin erhöht gefährdet. Die Grippeerkrankung verläuft je nach Virustyp unterschiedlich schwer, es besteht jedoch generell in der Schwangerschaft ein erhöhtes Risiko für einen besonders schweren, in seltenen Fällen auch tödlichen Verlauf für Mutter und Kind. Deshalb müssen bei einem erhöhten beruflichen Infektionsrisiko wie während der Grippepandemie 2009/2010 geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion durchgeführt und beachtet werden.

Die beste und effektivste Maßnahme ist die saisonale Grippeimpfung. Sie kann mit einer hohen Erfolgsquote vor einer Infektion schützen. Sie umfasst verschiedene Virusstämme, die aktuell eine Grippeepidemie auslösen könnten. Dazu zählt in der Saison 2010/2011 unter anderen auch das A-(H1N1)v-2009-Virus, das sogenannte Schweinegrippenvirus. Dieser Impfstoff enthält keine Wirkverstärker (adjuvanzfrei). Nach den Impfempfehlungen der STIKO² sollen gesunde Schwangere ab dem 2. Trimenon geimpft werden. Generell ist eine Impfung in der gesamten Schwangerschaft möglich,

im ersten Trimenon sollten aber nur Schwangere mit chronischen Grundkrankheiten die Impfung erhalten, „um zu verhindern, dass die im ersten Trimenon häufiger auftretenden Spontanaborte mit der Impfung fälschlicherweise in Verbindung gebracht werden und so im Einzelfall für die Betroffenen zu einer besonderen psychischen Belastung werden“³. Vier Wochen nach der Impfung liegt eine ausreichende Immunität vor. Daher können geimpfte (immune) Schwangere trotz möglichem Grippeviruskontakt unter Einhaltung aller sonstigen Schutzvorschriften wie gewohnt weiterarbeiten.

Bei nicht immunen Schwangeren ist im Rahmen der üblichen Gefährdungsbeurteilung die besondere Gefährdung durch das Grippevirus zu berücksichtigen. Hierbei hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die beruflichen Tätigkeiten mit einer erhöhten Infektionsgefahr verbunden sind. Besonders in verschiedenen Bereichen der medizinischen Primärversorgung (z. B. Hausarzt-, Kinderarzt-, HNO-Praxen, Notfallambulanzen), aber auch beim beruflichen Umgang mit Kindern (Erzieherinnen, Lehrerinnen), ist bei einer Grippepandemie mit einem solchen Risiko zu rechnen. Wenn die primär zu ergeiffenden organisatorischen, hygienischen, Maßnahmen und die Impfung das berufliche Risiko nicht beseitigen können, muss die Schwangere unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeit ganz oder teilweise freigestellt werden.

Insoweit behalten die während der Grippepandemie 2009/2010 ausgesprochenen Empfehlungen weiterhin ihre Gültigkeit. Welche Maßnahmen im konkreten Fall in Bezug auf die Virusgrippe durchzuführen sind, richtet sich immer nach der individuellen Gefährdungsbeurteilung.

Liga.NRW

1 s. a. RKI-Onlineveröffentlichung vom 11.08.2010

2 FAQ 1, FAQ 2

3 s. a. Dtsch Ärztebl 2010; 107(36); C 1478-9